



Universität zu Köln

Urhebervertragsrecht

Keynote 7. Urheberrechtskonferenz der Initiative Urheberrecht

11. November 2019 – 17.00-17.50 Uhr

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer

I. Ausgangspunkt RL 2019/790 v. 17.4.2019, Abl. L 130/92

- Erste urhebervertragsrechtliche Regelung im EU-Recht;
- **Innovation: Verbindung einer Rechteauserweiterung (Providerhaftung) mit einer Beteiligungsregelung zugunsten kreativer Menschen**
- Bausteine:
 - Angemessene Vergütung (Art. 18) und Nachvergütung (Art. 20),
 - Auskunftspflichten gegenüber Urhebern/ausübenden Künstlern (Art. 19),
 - Kontrollrechte (Rückruf) bei unterbliebener Nutzung (Art. 22),
 - Schlichtungsverfahren (Art. 21),
 - An vielen Stellen Stabilisierung und Europäisierung der deutschen Urhebervertragsrechtsreformen 2002/2016.

II. Welches Problem bleibt?

- Individuelle Rechtedurchsetzung steht im Vordergrund!
- Wer höhere Vergütung oder Auskunft verlangt, riskiert als unbequem ausgelistet zu werden („Blacklisting“).
- Lösung: Anonymisierung und Kollektivierung der Rechtedurchsetzung

III. Lösungsmechanismus Richtlinie: Anspruchsdurchsetzung durch „Vertreter“

- Mitgliedstaaten müssen „Sorge tragen“ und „sicherstellen“, dass „Vertretungsorganisationen von (Urhebern und ausübenden Künstlern) (Streitschlichtungsverfahren) „auf besonderen Antrag“ einleiten können;
- „Vertreter“ werden in Art. 19 (Auskunft) und 20 (weitere Beteiligung) in die Anspruchsdurchsetzung eingeschaltet.
- EG 78: Vertreter von Urhebern und ausübenden Künstlern, die gemäß dem nationalen Recht und gemäß dem Unionsrecht ordnungsgemäß bestellt wurden, sollten einen oder mehrere Urheber oder ausübende Künstler im Hinblick auf Anträge zur Vertragsanpassung unterstützen können, wobei sie, falls angezeigt, auch die Interessen anderer Urheber oder ausübender Künstler berücksichtigen.

IV. Umsetzung (§§ 36 ff. UrhG)

- Anonymität der Betroffenen erfordert eigene Rechte der Vertreterorganisationen.
- Ansatz im deutschen Recht § 36b UrhG:
- „Der Anspruch auf Unterlassung (einer zum Nachteil des Urhebers von einer Gemeinsamen Vergütungsregel abweichenden Bestimmung) steht ... Vereinigungen von Urhebern zu“
- Neufassung **„(1) Die in §§ 32a Abs. 1, 32d, 32e UrhG genannten Ansprüche können auch geltend gemacht werden durch Vereinigungen von Urhebern und ausübenden Künstlern im Sinne des § 36a Abs. 1 UrhG.“**